

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat gem. § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in seiner Sitzung am 03.07.2014 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT

Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Stadtrat ein.
Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück liegt und ein Mitglied des Gemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach § 1, Abs. 1, Satz 2 dieser Geschäftsordnung ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Die Einladung hat gemäß § 53 Abs. 4 KVG LSA, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, schriftlich oder elektronisch, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, zu erfolgen.
- (3) Wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss, ist die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnungspunkte innerhalb der nächsten 5 Werktage fortzusetzen. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind dann nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
- (5) Die Stadträte sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat den Vorsitzenden zu informieren.
- (6) Sollen Satzungen, Verträge, Verordnungen u. ä. behandelt werden, sind diese als vollständige Entwürfe der Einladung bzw. der Beschlussvorlage beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
- (7) Beschlussvorlagen sind mit eindeutiger Begründung und mit den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen der Einladung beizufügen.

- (8) Zur Absicherung der Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein vorläufiger Sitzungsplan erarbeitet. Die dort genannten Termine gelten nicht als Ersatz für eine ordentliche Einladung und dienen lediglich der zeitlichen Orientierung für die Terminplanung der Mitglieder des Stadtrates.

§ 2

Tagesordnung, Änderungen der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
Das Einvernehmen mit dem Bürgermeister ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Bei Bedarf kann eine Sitzung, gemäß § 52 Abs. 2 KVG LSA, einen nichtöffentlichen Sitzungsteil enthalten (§ 2 der Geschäftsordnung).
- (2) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Für Pressevertreter sind besondere Plätze freizuhalten.
- (3) Zuhörer sind – außer im Falle der Einwohnerfragestunde - nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen weder Beifall noch Zeichen des Missfallens von sich geben.

- (4) In öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zulässig, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigen bzw. stören. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung dienen, zu erteilen.

Diese Auflagen können sein:

Standortfestlegung für die entsprechende Technik,
Festlegung der Dauer und Art der Aufzeichnungen,
Ausnahmen im Einzelfall – auf Verlangen von Stadtratsmitgliedern sowie Beschäftigten der Verwaltung und Sachverständige, Nichtaufzeichnung und Übertragung von Redebeiträgen bzw. Ausführungen.

Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner die erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
- a) Personalangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten
 - c) Angelegenheiten, die dem Datenschutz, dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen
 - d) Stundungs-, Ermäßigungs-, Niederschlagungs- und Erlassgesuche von Abgabepflichtigen
 - e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder sachlich erforderlich ist.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5 Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitglieds für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

- (3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschluss der Tagesordnung,
 - c) Hinweise auf das Mitwirkungsverbot,
 - d) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,
 - e) Bericht des Bürgermeisters über die Arbeit der Verwaltung und Bekanntmachung der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie der nichtöffentlichen Beschlüsse aus der letzten Stadtratssitzung
 - f) Anfragen der Stadträte zum Bericht über die Arbeit der Verwaltung,
 - g) Einwohnerfragestunde (Zeitlimit 30 Minuten),
 - h) Pause (20 Minuten)
 - i) Abhandlung der Tagesordnung
 - j) Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
 - k) Nichtöffentliche Sitzung
 - l) Schließung der Sitzung.
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4, Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 7

Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, Anfragen zu einzelnen Angelegenheit der Stadt und der Stadtverwaltung in schriftlicher oder mündlicher Form vor oder während der Sitzung des Stadtrates an den Bürgermeister zu richten, die im Tagesordnungspunkt „Anfragen“ behandelt werden.
- (2) Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Beantwortung schriftlich. Die Antwort hat innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen. Ist dies aus objektiven Gründen nicht möglich, ist eine Zwischenmitteilung unter Angabe derselben zu geben. Die Beantwortung der Anfragen ist allen Stadträten mit der Niederschrift der Sitzung zuzuleiten.
- (3) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach dem Aufruf der Beschlussvorlage durch den Vorsitzenden, Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Mitarbeiters der Verwaltung bzw. durch den Einreicher der Beschlussvorlage, gegebenenfalls auch nach Vortrag von Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn des Beratungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und im Zuschauerraum Platz zu nehmen bzw. im nichtöffentlichen Teil der Sitzung den Raum zu verlassen.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult aus. Die Anrede ist an den Stadtrat zu richten, nicht an die Zuhörer im Sitzungssaal. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Abweichungen vom Thema sind durch den Vorsitzenden zu unterbinden. Je Beschlussvorlage hat jeder Stadtrat das Recht auf drei Wortmeldungen. Die Redezeit beträgt insgesamt höchstens 5 Minuten. In besonders wichtigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Stadtrates eine längere Redezeit zulassen.
- (5) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge zur Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 9

Sachanträge

- (1) Anträge sind in der Regel schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister eingereicht werden. Über die eingegangenen Anträge entscheidet der Stadtrat unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt.
- (2) Anträge können auch während der Beratung zur Sache formuliert und gestellt werden.
- (3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.
- (2) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
 - a) Beendigung der Aussprache,
 - b) Beendigung der Rednerliste,
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung derselben,
 - e) Festsetzung über die Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) namentliche Abstimmung,
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
 - j) Anfertigung eines Wortprotokolls des behandelten Tagesordnungspunktes.
- (3) Über diese Anträge zu a) bis j) entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit. Über die Geschäftsordnungsanträge kann nicht namentlich abgestimmt werden.

§ 11 Persönliche Bemerkungen

Wird ein Anwesender im Laufe der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt persönlich angegriffen, hat er das Recht, nach Beendigung der Aussprache, aber vor der Abstimmung, sich erneut zu äußern. Er darf dabei die Angriffe zurückweisen und auch eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit beträgt maximal 3 Minuten.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) weitergehende Anträge;
als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die eine umfassendere Veränderung der Beschlussvorlage zum Gegenstand haben,
- c) Anträge von Ausschüssen;
über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- d) in der Reihenfolge der Antragstellung, sofern der später gestellte Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „JA“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt.
Bei namentlicher Abstimmung gemäß § 10 Abs. 2 h) dieser Geschäftsordnung, haben die Stadträte bei Namensaufruf mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu antworten.
Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratsitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates 2 Stimmzähler bestimmt.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der Wille des wählenden Stadtrates eindeutig kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

- (4) Ungültig ist die Stimme, sofern der Stimmzettel
- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftung enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung hat in Anwesenheit des Stadtrates zu erfolgen. Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis bekannt.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im Zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 14

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadträte gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann
- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten beratenden Ausschuss oder an den Bürgermeister zurückverweisen,
 - b) die Beratung oder Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss übertragen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs- und dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, so sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

- (5) Nach 21:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung in der Regel zu schließen und in den nächsten 5 Werktagen fortzusetzen. Zulässig ist dann nur die Behandlung der restlichen Tagesordnungspunkte. Abweichungen von dieser Regelung sind durch Mehrheitsbeschluss möglich.

§ 15

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Verwaltungsmitarbeiter der Stadt und wird vom Bürgermeister benannt.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,
 - b) Namen der teilnehmenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 - c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit,
 - e) die Genehmigung der Sitzungsniederschriften vorangegangener Sitzungen,
 - f) Anfragen, Anträge und Mitteilungen,
 - g) den Status der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der einzelnen Tagesordnungspunkte,
 - h) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - i) das Ergebnis der Abstimmungen,
 - k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.
Erklärt sich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung ein Stadtrat als befangen, erfolgt keine Protokollierung der Diskussion zum entsprechenden Tagesordnungspunkt, sondern nur des Abstimmungsergebnisses.
- (3) Die Niederschriften sind im Hauptausschuss zu beraten und danach allen Stadträten zuzuleiten.
- (4) Der Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift ist für die nächste Sitzung des Stadtrates vorzusehen, ist jedoch in Ausnahmefällen auch in der übernächsten Sitzung möglich.
- (5) Erhebt ein Mitglied des Stadtrates oder der Bürgermeister Einwände gegen die Richtigkeit, den Tenor oder die Vollständigkeit der Niederschrift, so entscheidet der Stadtrat über die Einwände durch Beschluss. Wird den Einwänden nicht entsprochen, so kann der Beschwerdeführer die Aufnahme einer persönlichen Erklärung in die Niederschrift verlangen.
- (6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen; diese sind nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift zu löschen.
- (7) Wortprotokolle werden nur auf Antrag geführt.

§ 16

Aufhebung und Änderung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates, einer Fraktion oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat kann einen Beschluss grundsätzlich frühestens in der nächsten Sitzung aufheben.
- (2) Wird ein Antrag zur Aufhebung durch die Mehrheit des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, wenn in Ausführung des Beschlusses bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.
- (4) Beschlüsse sind aufzuheben, wenn übergeordnete Rechtsvorschriften dieses erfordern.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung im Sitzungssaal verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Vorsitzenden des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und zu behandeln.
- (7) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht herzustellen sind.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt

Fraktionen

§ 19

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Stadtrates. Sie müssen aus mindestens 2 Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat darf nur einer Fraktion angehören. Die Bezeichnung der Fraktion richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
- (2) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Die Mitteilung muß die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Stellvertreters sowie alle der Fraktion angehörenden Stadträte enthalten. Veränderungen sind dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

III. Abschnitt

Verfahren in den Ausschüssen

§ 20

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Nichtöffentliche Teile sind entsprechend § 52 Abs. 2 KVG LSA zulässig. Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, zu erfolgen. Ansonsten gelten die für die Stadtratssitzung getroffenen Festlegungen.
- (2) Die Niederschrift ist allen Ausschussmitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Ausschusssitzung zuzuleiten.

- (3) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, ist es zulässig, einen Vertreter aus derselben Fraktion zu entsenden, der das gleiche Stimmrecht wie das Ausschussmitglied besitzt.
- (5) Die Ausschüsse können zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung Sachverständige und Einwohner hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird..
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. Abschnitt

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt, der von ihm gefassten Beschlüsse, zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtungen ist der Bürgermeister zuständig.
- (3) Im Amtsblatt wird ein vom Vorsitzenden des Stadtrates autorisierter Kurzbericht über den Verlauf der Sitzung des Stadtrates abgedruckt.

V. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 22

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 23

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 24
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 25
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 7. Juli 2009 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 03.07.2014

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates